

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	1 (1798)
<b>Artikel:</b>	Bericht über die Einrichtung der Munizipalitäten, dem grossen Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, durch die dazu ernannte Kommission, den 18ten August 1798 vorgelegt
<b>Autor:</b>	Huber / Koch, K.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543065">https://doi.org/10.5169/seals-543065</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gehen? in eine der Städte, in der die Aristokratie uns Schlingen legen wird; und wer unter uns ist überzeugt, daß er dieselben durchaus zu vermeiden stark genug seyn wird. Gen hard will weder für noch wider reden; er wird seine Stimme beim geheimen Mehre geben; er bemerkte indeß, daß Arau nur provisorisch und bis zur Vereinigung der Deputirten von ganz Helvetien zum Sitz der Regierung gewählt ward. Lang: Wann die gesetzgebenden Räthe einzigt damit beschäftigt wären, Gesetze, wie das Heil der Republik sie erfordert, abzufassen, so würden sie keine Zeit haben, sich mit Veränderung des Sitzes abzugeben. Fuchs: Am 4ten Mai könnten wir glauben, Arau würde nicht so sehr Grenzort bleiben, wie es wirklich ist; diese Aussichten haben sich geändert — Arau mangelt es an allem, besonders an litterarischen Anstalten, Bibliotheken u. s. w. Die Nation kann unmöglich die Kosten tragen, welche die Zusammenbringung alles Mangelnden verursachen würde. Kubli: Die vorhandenen oder mangelnden Gebäude kannte man am 4ten Mai gerade wie heute — unsere Armut und Einfachheit erfordert keinen Glanz; auch bedarf man eben nicht eines so grossen Büchervorrathes, um die Ruder des Staates zu führen; — ein patriotisches Herz und Energie des Charakters sind hinreichend. Einige Mitglieder wollten nach Zürich, andere nach Bern; dies ist, worauf der Beschluss bezruhet; aber kaum wird eine dieser Städte gewählt seyn, so wird auch die Zahl der Unzufriedenen grösser werden, wie ist. Ich stimme für Verwerfung des Beschlusses. Hoch: Ich schmeichle mir zwar keineswegs, daß meine Meinung auf den Senat Einfluss haben wird, aber ich glaube, das gesetzgebende Corps bereitet sich Neue, wenn wir Arau verlassen.

Die Discussion wird geschlossen und durch heimes Stimmenmehr mit 36 Stimmen der Beschluss angenommen; 14 sind für die Verwerfung. Das Dekret vom 4ten Mai ist also zurückgenommen.

**Bericht über die Einrichtung der Munizipalitäten, dem grossen Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, durch die dazu ernannte Kommission, den 18ten August 1798 vorgelegt.**

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig seye, dieselben Gewalten zu organisiren, welche dem Volke am nächsten liegen, um selbiges in den vollen Genuss der Vorzüge der Revolution zu setzen.

In Erwägung des dringenden Bedürfnisses, am Platze jener Magistratspersonen, die auf eine unschuldliche Weise, und fast überall ohne Zugang des Volkswillens gewählt worden, auf eine in ganz Helvetien gleichförmige Art, öffentliche Gemeindsbeamte einzusetzen, und zu derselben Bildung das Volk zu berufen, dessen

Wille die einzige und gesetzmässige Quelle jeder öffentlichen Gewalt ist.

In Erwägung, wenn es einerseits durchaus ungerecht wäre, den Bürgern, die insgesamt ein Gemeinschaftsrecht besitzen, die Verwaltung von Gütern zu entreissen, die ihnen ohne allen Widerspruch eigenthümlich und ausschliessend zugehören; es doch anderseits eben so unbillig seyn müste, die übrigen aktiven Bürger, die aber keine Gemeinschaftsburger des Orts sind, von dem Recht auszuschliessen, an den Polizeieinrichtungen, unter denen sie leben sollen, mitzuwirken, welches ihnen nach der Constitution sowohl, als den Grundsätzen der Gleichheit gebühret.

In Erwägung endlich, daß es unmöglich scheine, diese doppelte Schwierigkeit anders als durch Einszung zweier verschiedener Gewalten in jeder Gemeinde zu lösen, von welchen die eine allen Bürgern, ohne Unterschied des Gemeinschaftsrechts, überlassen, die innere Polizei der Gemeinde handhabe, die andere hingegen den Gemeinschaftsburgern das Recht der ausschliesslichen Verwaltung ihrer eigenthümlichen Güter beibehalte;

Hat der grosse Rath beschlossen:

§. 1. Jede Gemeinde hat eine Generalversammlung aller aktiven Bürger, sie seyen Gemeinschaftsburger oder nicht; diese Versammlung ernennt eine Municipalität, welche die Polizei des Orts besorgt.

2. Ferner hat jede eine Generalversammlung aller Gemeinschaftsburger; sie wählt eine Gemeindeskammer, denen die Verwaltung der Güter zusteht, welche der Bürgerschaft angehören.

### Municipal gewalt.

Generalversammlung aller aktiven Bürger.

§. 3. Für den Zutritt in die Generalversammlung der aktiven Bürger einer Gemeinde ist nichts erforderlich, als daselbst seit fünf Jahren haushablich zu seyn, so wie das zurückgelegte Alter von zwanzig Jahren.

4. Doch sind die nach dem §. 27. Tit. III. der Constitution, unfähigen Personen davon ausgeschlossen.

5. Die Generalversammlung der aktiven Bürger soll nur zur Wahl der Municipalitäten zusammenberufen werden.

6. Oder im Falle einer Steuer die auf die Gemeinschaft und andere Bürger gemeinschaftlich veranstaltet werden müste; welches niemals ohne Genehmigung des gesetzgebenden Corps geschehen kann.

7. Oder wenn endlich eine außerordentliche Zusammenberufung von der Municipalität, unter Genehmigung des Regierungsstatthalters, befohlen, oder in den Gemeinden unter 2000 Seelen, von einem Sechsttheil der aktiven Bürger, in den Gemeinden aber, deren Bevölkerung diese Zahl übersteigt, von hundert aktiven Bürgern gefordert wird.

8. Das Ansuchen um eine solche außerordentliche

Zusammenberufung soll dem Vorsteher der Munizipalität schriftlich, mit den Unterschriften aller Petitionärs versehen, überreicht werden; auf dessen Abschlag wird die Bittschrift dem Regierungsstatthalter vorgezogen.

### Zusammensetzung der Munizipalitäten.

§. 9. In jeder Gemeinde von 600 Seelen und darunter sollen drei Munizipalbeamte seyn.

10. Es sollen fünf in denjenigen seyn, deren Bevölkerung sich von 600 bis auf 1300 Seelen beläuft.

11. Neun, von 1300 bis 2000.

12. Fünfzehn, von 2000 Seelen und darüber.

13. In den Gemeinden unter 1300 Seelen erkennt die Generalversammlung drei Suppleanten, welche im Falle von Krankheit, Tod, oder Abwesenheit, die Munizipalbeamten ersetzten.

14. Der zuerst gewählte Suppleant nimmt den ersten ledigen Platz ein.

15. Der Präsident der Munizipalität jeder Gemeinde wird Maire oder Meyer genannt.

16. Es soll ein Munizipalitäts-Secretär durch die Munizipalität gewählt werden, welchen die Verwaltungskammer des Kantons, auf eilangende Beschwerden der Munizipalität, wiederum absetzen kann.

17. Ein Weibel hat die Abwart der Munizipalitäten in den Gemeinden unter 1300 Seelen. In denjenigen die diese Bevölkerung übersteigen, soll die Zahl der Munizipalitätsweibeln durch die Verwaltungskammer des Kantons bestimmt werden.

18. Diese Weibeln werden von der Munizipalität erwählt und entsezt.

### Wahlart der Munizipalbeamten.

19. Die Wahl geschieht durch die Generalversammlung aller aktiven Bürger, die sich hiezu jeden ersten Tag des Maymonats versammeln.

20. Das erstmal führt das Präsidium dieser Versammlung, am Hauptort des Kantons, der Regierungsstatthalter, an den Distrikthauptorten der Unterstatthalter, und in den übrigen Gemeinden die Nationalagenten.

21. Im Versfolg hat allemal der Maire, oder Meyer den Vorsitz, oder derjenige Munizipalbeamte, welcher ihm im Rang der nächste ist.

22. Die Rangordnung der Munizipalbeamten wird durch die Folgeordnung bestimmt, in deren sie erwählt worden.

23. Die Unterstatthalter und Agenten sind gehalten, den Generalversammlungen beizuwohnen.

24. Die Wahlen müssen durch geheimes Stimmen und absolute Mehrheit geschehen.

25. Die Versammlung soll dabei verfahren, wie es in ihren Urversammlungen üblich ist.

26. In den Gemeinden, die wegen ihrer Bevöl-

kerung in Sectionen abgetheilt sind, versammelt sich jede Section besonders, sodann werden die gesammelten Stimmen durch die Präsidenten und Stimmzähler (Skrutatoren) zusammengetragen und vereinigt, um so das Resultat des allgemeinen Willens zu erhalten.

27. Die Erneuerung der Munizipalität geschieht jährlich zum Drittheil derselben.

28. In den zwei ersten Jahren entscheidet das Los, welcher Drittheil der im ersten Jahre gewählten Glieder austreten soll.

29. Im Versfolg treten immer diejenigen Glieder aus, welche drei Jahre im Amte gestanden.

30. Wenn unter den bleibenden Drittheilen erledigte Plätze sind, so sollen sie ohne Anschlag des neuen Drittheils, durch neue Wahlen ergänzt werden.

31. Die neuen Glieder, welche an Plätze gewählt werden, die in den bleibenden Drittheilen erledigt waren, treten mit den übrigen Gliedern des Drittheils aus, in dem sie sich befinden, wenn sie schon nicht drei Jahre funktionirt haben.

32. Die austretenden Glieder können erst nach Verlauf eines Jahres wieder erwählt werden.

33. Zum Munizipalbeamten kann kein Bürger gewählt werden, der irgend einige gerichtliche Stelle bekleidet; kein Glied der Verwaltungskammer, kein Regierungsstatthalter, Unterstatthalter oder Nationalagent; bei Strafe der Ungültigkeit einer solchen Wahl.

34. Hingegen ist ganz ausdrücklich erlaubt, jemand zum Munizipalbeamten zu ernennen, der bereits die Stelle eines Gemeindsverwalters bekleidet, und so auch umgekehrt; indem sich diese zwei Stellen vollkommen gut zusammenvortragen.

35. In die gleiche Munizipalität können nicht zwei Bürger gesetzt werden, die sich gegenseitig bis im Grade von Geschwisterkind im Gebütre inklusive verwandt sind; bei Strafe der Ungültigkeit einer solchen Wahl.

36. Die Munizipalität hält ihre Sitzungen in dem Gemeindehaus jeden Orts.

37. Die Munizipalbeamten haben bei allen Anslässen den Vortritt vor den Gemeindsverwaltern.

### Verrichtungen der Munizipalitäten.

38. Die Munizipalitäten beschäftigen sich mit der inneren Polizei, in Bezug auf Reinlichkeit, Sicherheit, Ruhe und Erleuchtung der Straßen und öffentlichen Plätze.

39. Folgsam die Verschlimmerung der Straßen und öffentlichen Wege zu verhüten, über die Vergesdung und Erweiterung der Straßen zu wachen; den Gefahren die von baufälligen Häusern entstehen könnten, vorzubeugen, und hergleichen.

40. Mit der Wache und den Nachtwächtern.

41. Mit den Schauspielen und öffentlichen Festen.

Die Fortsetzung im 114. Stück.

# Der schweizerische Republikaner.

## Hundert und vierzehntes Stück.

### Bericht über die Einrichtung der Munizipalitäten etc.

(Fortsetzung.)

42. Mit der Aufsicht über die Güte der Lebensmittel, und den Läden von Brod und Fleisch.

43. Mit der Aufsicht über die Bäcker, Mezger, Müller, Schlosser, Goldschmiede, Apotheker, Drogisten, und dergleichen.

44. Mit Erprobung von Gewicht und Maassen.

45. Mit der Polizei über die Gasthöfe, Schenkhäuser, die Jahr- und Wochenmärkte.

46. Mit der Polizei über die Fremden, gemeinsam mit den Agenten der vollziehenden Gewalt.

47. Mit Ernennung der Feldhüter, Bannwarten oder Flurschützen.

48. Mit Besuchung und Inspektion der Gefangenschaften und zum Verhaft bestimmten Häuser.

49. Mit den Maßregeln gegen Feuersbrünste.

50. Gegen ansteckende Krankheiten, (Epidemien) und Viehseuchen.

51. Gegen tolle und andere dergleichen gefährliche und schädliche Thiere.

52. Sie verfügen über Straffebettler.

53. Ueber gesetzwidrige Anschlagzettel.

54. Ueber Einquartierung des Militärs.

55. Sie ertheilen Lebens- und Todescheine, (Certificats de vie) Zeugnisse der Aechtheit und dergleichen.

56. Sie beschäftigen sich mit den Geburts-, Sterbe- und Eheregistern der Gemeinde.

57. Mit Aufnahme der Bevölkerungstabellen, in denjenigen Formen, die hiezu vorgeschrieben werden können.

58. Mit Inspektion der öffentlichen Schulen.

§. 59. Wenn die Munizipalität in ihren Amtsverrichtungen einige neue Erbauung, Ausbesserung, oder Einrichtung nöthig findet, die der Gemeindeskammer zur Besteitung auffallen mag, so kann sie dergleichen neue Erbauungen, Ausbesserungen und Einrichtungen nicht von ihr aus vollziehen lassen, sondern sie muß sich an die Gemeindeskammer wenden, und dieselbe aufzufordern, sich damit zu beschäftigen. Auf ihren Abschlag kann die Sache vor die Verwaltungskammer des Kantons gezogen werden.

§. 60. In den Gegenden, wo nach den bisherigen Civilgesetzen, die sogenannte Fertigung von Contrakten, Veranstaltung von Schätzungen, die nicht Folge einer Rechtsstreitigkeit sind, Fällung sogenannter Geldaufbruchscheine, Enttagung gesetzlich zukommender Rechte, andere Erklärungen dieser Gattung, sogenannte Freiungen, Homologationen, und andere dergleichen Formen zur Sicherheit oder Rechtsgültigkeit einer Handlung, vor den ehemaligen Unter-

gerichten oder Stadträthen, befohlen oder in Uebung waren, soll dieses furohin vor den Munizipalitäten geschehen.

§. 61. Außer den obgenannten Verrichtungen können die Verwaltungskammern den Munizipalitäten Aufträge ertheilen, über Gegenstände, die im Bezirke ihrer Gemeinden zu vollziehen oder zu beaufsichtigen seyn können.

### Polizeivergehen.

§. 62. Jeder einzelne Munizipalbeamte hat, in Betreff von Polizeivergehen, bei denen er Zeuge gewesen, vollständige Glaubwürdigkeit.

63. Er soll der Munizipalität die Anzeige davon machen, welche darüber eine Urkunde aussellt, durch die die Thatsthe gennigsam erwiesen ist.

64. Die Munizipalbeamten sollen aus ihrem Mittel durch absolutes Mehr, einen Beamten ernennen, welcher Munizipalratokrator heißt.

65. Die Verrichtungen dieses Beamten sind: die Urkunden über Polizeifehler und Vergehen, welche von der Munizipalität obigermassen bezeugt werden, zur Hand zu nehmen, die Verklagten vor die Verhöre der Friedensrichter zu laden, im Namen der öffentlichen Gewalt gegen sie aufzutreten, und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu fordern.

66. Die Einziehung der Bussen für solche Gegenstände liegt ihm ebenfalls ob.

67. Die Bussen gehören der Nation, und die Entschädnisse der beschädigten Partie, wenn dergleichen Statt haben.

68. Die ganz summarische Prozedur, die vor dem Friedensrichter beobachtet werden soll, und die Kompetenz seines Tribunals über Strafen dieser Art, wird das Gesetz bestimmen.

### Vertheilung der Munizipalgeschäfte.

§. 69. In den Gemeinden, wo sich nur drei Munizipalbeamte befinden, sollen sie ihre Gewalt immer gemeinschaftlich und nach Mehrheit der Stimmen ausüben. Von dieser Regel ist einzig ausgenommen, daß der Maire, oder Meyer allein die Bürgerregister führt und Scheine ertheilt.

70. In den übrigen Gemeinden soll es den Munizipalbeamten frei stehen, sich in so viel Sektionen abzutheilen, als es die Verschiedenheit ihrer Arbeiten ertheilen mag.

71. Jede Section soll aus einer ungeraden Anzahl Gliedern bestehen.

72. Die Munizipalität kann zu Bedienung der Sektionen Sekretärs anstellen, und nach Belieben wiederum entlassen.

73. Die Sektionen können sich lediglich mit Vollziehungsachen beschäftigen; alles, was eine allgemeine Maßregel erfordert, muß von der gesamten Munizipalität behandelt werden.

74. Jede Munizipalität, von welcher Anzahl sie auch seyn mag, ist gehalten, sich zu vereinigen, um den Bericht über ein Polizeivergehen abzunehmen, und darüber die Anzeig-Urkunde (nach dem §. 63.) zu fällen.

75. Die Munizipalitäten können zwar keine Reglemente ertheilen; doch aber können sie Erkenntnisse über Gegenstände abfassen, die unter sie gehören. Diese Erkenntnisse müssen befolgt werden, so bald sie der Konstitution und dem Gesetze nicht wider sind, oder von der Verwaltungskammer des Kantons, oder einer andern der oberen Gewalten, nicht abgesetzt werden.

76. Zu Abfassung einer gültigen Erkennnis der Munizipalitäten, müssen in den Gemeinden der ersten Klasse, die drei Munizipalbeamten, oder ihre Supleanten, zugegen seyn; in den andern aber wenigstens einer mehr als die Hälfte der Mitglieder.

77. Der Unterstatthalter in dem Hauptort des Distrikts, in seiner Abwesenheit dann der Nationalagent; in den übrigen Gemeinden aber der Nationalagent, oder an seiner Stelle sein Gehilfe, müssen den Verhandlungen der Munizipalität bewohnen.

78. Sie haben kein Stimmrecht, sollen aber für Beobachtung der Gesetze wachen.

79. Der Unterstatthalter, oder an seinem Platze der Nationalagent, beeidigen die Munizipalität.

80. Ihr Eid ist kein anderer, als der in der Konstitution vorgeschriebene Bürgereid.

81. Die Register der Munizipalitäten stehen allen Bürgern zur Einsicht offen.

82. Die Munizipalitäten sind der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Kantons unterworfen, welche berechtigt ist, ihre Erkenntnisse aufzuheben, oder abzuändern; die Weiterziehung vor höhere Gewalten, in Fällen, wo eine solche anwendbar ist, vorbehalten.

### Ausgaben der Munizipalitäten.

§. 83. Die Unkosten für die bloße Lokalpolizei werden aus dem Gemeindesekel bestritten, vorausgesetzt, daß die Hintersassen durch eine jährliche Abgabe das Thrigie beisteuern müssen.

84. Wenn die von der Munizipalität eingegebenen Verzeichnisse übertrieben sind, so können sie durch die Verwaltungskammer des Kantons, auf Begehren der Verwalter des Gemeindesekels, oder der Generalversammlung der Gemeindeburger, ermäßigt werden.

85. Die Ausgaben der Munizipalität, welche durch Geschäfte veranlaßt werden, die ihnen (nach dem §. 61.) durch höhere Gewalten und zu Händen der Nation aufgetragen sind, sollen durch die Verwaltungskammer des Kantons aus den Einkünften der Nation ersetzt werden.

### Entschädniß.

§. 86. Die Munizipalbeamten beziehen ke'ne Entschädniß; der Aufwand ihrer Arbeit ist eine Bürgerschuld, für welche der Dank des Volks die ehrenvolle Belohnung ausmacht.

87. Der Munizipalitäts-Sekretär und der Weibel erhalten eine mit ihrer Mühe im Verhältniß stehende Besoldung; diese wird durch die Verwaltungskammer des Kantons bestimmt, und aus dem Gemeindesekel bezahlt.

### Amtskleidung.

§. 88. Die Munizipalbeamten tragen einen runden Hut, mit einem rothen Band darum.

89. Der Maire oder Meyer hat um seinen Hut ein roth und grüns Band.

### Verwaltung der Gemeindsgüter.

#### Generalversammlung der Gemeindeburger.

§. 90. Die Generalversammlung der Bürgerschaft besteht aus allen Gemeindebürgern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt, und dabei nach dem §. 27. Tit. III. der Konstitution, nicht unfähig sind.

91. Sie versammelt sich jährlich von Rechtswegen auf den zweiten May.

92. Das erstmal führt das Präsidium dieser Versammlung, am Kantonshauptort der Regierungsstatthalter, in den Distrikts-

hauptorten die Unterstatthalter, und in den übrigen Orten die Nationalagenten.

93. Im Verfolg präsidirt allemal der Präsident der Gemeindeskammer, oder der Gemeindsverwalter, welcher im Range auf ihn folgt.

94. Der Sekretär der Gemeindeskammer führt den Verbalprozeß über die Sitzungen der Generalversammlung.

### Gemeindeskammer. Ihre Einrichtung.

§. 95. Zwischen den vier durch ihre Bevölkerung unterschiedenen Klassen von Gemeinden, werden die nemlichen Abtheilungen beobachtet, welche bei den Munizipalitäten bestimmt sind; nämlich die Bevölkerung nach der Anzahl Seelen berechnet, sie seyen Gemeindeburger oder Hintersassen; damit die Berechnungen und Schwierigkeiten verminderd werden.

96. Diesemnach sollen in den Gemeinden von 600 Seelen und darunter neun Gemeindsverwalter seyn.

97. In denen von 600 bis 1300, elf.

98. In denen von 1300 bis 2000 Seelen dreizehn.

99. Und in denen, wo die Bevölkerung 2000 Seelen übersteigt, ein und zwanzig.

100. Der zuerst ernannte Gemeindsverwalter ist Präsident der Kammer.

### Wahl der Gemeindsverwalter.

§. 101. Die Wahl steht der, zu diesem Ende auf den 15ten May versammelten, Generalversammlung der Gemeindeburger zu.

102. Die Vorschriften für die Wahlart sind die nemlichen, welche zu Ernennung der Munizipalbeamten (in dem §. 24. 25. und 26.) bestimmt sind.

103. Die Gemeindeskammer wird jährlich zum Drittheil erneuert.

104. In den Gemeinden, die elf Verwalter haben, treten das erste Jahre drei, und die zwei folgenden Jahre vier derselben aus.

105. In denen, wo dreizehn sind, treten in den zwei ersten Jahren vier, und im dritten Jahr fünf aus.

106. Die gleiche Ordnung wird in den folgenden Jahren genau beobachtet.

107. Alle Vorschriften der §. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36., sowohl über den Austritt der Munizipalbeamten, als die Unverträglichkeit verschiedener Stellen, und die Verwandtschaftsgrade, sind auch auf die Gemeindsverwalter anwendbar.

108. Der Unterstatthalter beeidigt die Gemeindsverwalter.

109. Ihr Eid ist der Bürgereid.

### Berichtungen der Generalversammlungen der Bürgerschaft.

#### I.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung 1300 Seelen und darunter ist.

§. 110. Die Versammlung bildet sich zur Wahl der Gemeindsverwalter.

111. Sie bestimmt die Entschädigungen der Gemeindsverwalter und derseligen unter ihnen, welche besondere Amtspflichten haben.

112. Sie berathschlaget über die jährlich abzulegenden Rechnungen.

113. Ueber nöthige Steuern, welche doch niemals erlaubt seyn sollen, wenn sie nicht von dem gesetzgebenden Körper genehmigt werden.

114. Ueber Erwerbung, Veräußerung und Vertauschung von Liegenschaften.

115. Ueber Verwendung und Ausleihung von Kapitalien.  
116. Ueber Entwürfe zu neuen Aulagen: wie Gebäude, Straßen, Gassenplaster, Brunnen und vergleichene Gegenstände, zum allgemeinen Nutzen.

117. Ueber Bestimmung des Anteils, der einem jeden bei Vertheilung der öffentlichen Einkünfte zukommen kann, ausgenommen, was die Waldungen anträgt.

118. Ueber Rechtshandel, welche angehoben, oder aufgehoben werden müssen.

119. In allen diesen Fällen ist die Gemeindeskammer gehalten, die Generalversammlung zusammen zu berufen.

120. Sie soll auch Statt haben, wenn sie von einem Sechstheil der zwanzig Jahr alten Gemeindsburger gefordert wird; diese überreichen zu dem Ende dem Präsident der Gemeindeskammer eine von jedem aus ihnen unterzeichnete Petition, auf seinen Abschlag dem Regierungstatthalter.

121. Die Unterstatthalter in den Hauptorten der Kantone und Districte, sonst die Nationalagenten, oder an ihrem Platze einer ihrer Gehilfen, müssen den Generalversammlungen der Bürgerschaft bewohnen, die Gemeinde mag stark, oder wenig bewohnt seyn.

122. Sie haben dabei kein Stimmrecht, sondern die bloße Befugniß, Vorstellungen zu machen, wenn etwas gegen die Konstitution, das Gesetz, oder die öffentliche Ruhe geschehen sollte.

123. Wenn ihren Vorstellungen in einem solchen Falle nicht Folge geleistet wird, so sollen sie darüber bei ihren respektiven Obern klagend einlangen.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung 1300 Seelen übersteigt.

§. 124 Die Generalversammlung der Bürgerschaft beschäftigt sich nur mit den vier ersten, derselben im vorigen Kapitel (§. 110. 111. 112. 113.) zugetheilten Gegenständen; nämlich: der Wahl der Verwalter, ihrer Entschädigung, der Rechnungsabnahme und den Steuern.

125. Diese Fälle ausgenommen, kann die Generalversammlung der Bürgerschaft niemals zusammen berufen werden, als auf bestimmten Befehl der Gemeindeskammer, und mit Einwilligung des Regierungstatthalters, für die Gemeinden des Districts in dem der Hauptort des Cantons gelegen; in den übrigen Districten genügt die Einwilligung der Unterstatthalter.

126. Die Generalversammlung soll auch auf eine Petition hin gestattet werden, die von einem Sechstheil der Gemeindsburger, in den Gemeinden von 1300 bis 2000 Seelen, unterzeichnet ist oder von 100 Gemeindsburgern, die das zwanzigste Jahr des Alters haben, in den Gemeinden über 2000 Seelen.

127. Eine solche Petition soll schriftlich, und von allen Petitionärs unterzeichnet, dem Präsident der Gemeindeskammer, eingereicht werden; würde er derselben nicht entsprechen, so ist sich deshalb an den Regierungstatthalter zu wenden.

### Verrichtungen der Gemeindeskammer.

Allgemeine Vorschriften für alle Gemeinden.

§. 128. Unter der Anzahl der Verwalter sind vier Beamte, die besondere Funktionen haben.

129. Der erste, unter dem Namen eines Seckelmeisters, ist mit Einnahme und Ausgabe der Gemeindseinkünfte, nach Maßgab der Erkenntnisse der Gemeindeskammer beschäftigt.

130. Der zweite heißt Arrendirektor. Er führt die Gemeind-Armenkasse, da wo sie von derjenigen der Gemeinde selbst abgesondert ist; er hat die Aufsicht über die bedürftigen Gemeindsburger und die Austheilung der Unterstützungen, oder Allmosen.

131. Der dritte Bau-Inspektor. Er besorgt die

Erbauung und Unterhaltung der Gebäude, welche der Bürgerschaft angehören, der Straßen, des Gassenplasters, der Brunnen und Arbeiten, welche die Bürgerschaft unternommen.

132. Der vierte ist Forstaußseher. Er hat nur an den Orten Platz, wo gemeine Waldungen sind; und wacht über die Erhaltung und Ergänzung der Waldungen und den Holzschlag. Er vollzieht die Erkenntnisse, die sich auf Holzaustheilung unter die Partikularen beziehen.

133. Der Ablauf dieser Austheilung soll ausschließlich von der Gemeindeskammer bestimmt werden; die Weiterziehung vor die Verwaltungskammer des Cantons, im Falle von Klagen über die Anordnung dieser Austheilung im Allgemeinen, vorbehalten.

134. Alle diese Beamten sind der Gemeindeskammer gänzlich unterordnet, deren Mitglieder sie sind.

135. Sie werden von der Generalversammlung der Bürgerschaft besonders, und zu gleicher Zeit mit den übrigen Verwaltern ernannt, in deren Zahl sie mitbegriffen sind.

136. In Rücksicht des Austritts von ihren Stellen sind sie den nämlichen Regeln unterworfen, wie die übrigen Gemeindesverwalter.

137. Die Gemeindeskammer wählt durch absolutes Stimmenmehr einen Secrétaire der Kammer, den sie auch wiederum entscheiden kann.

138. Seine Besoldung wird durch die Generalversammlung, auf gleiche Weise wie diejenige der Verwalter, bestimmt.

139. Die Kammer kann sich Weibel zu ihrer Abwart errichten. In den Gemeinden unter 1300 Seelen sollen nicht mehr als einer seyn; in denen darüber, ist der Kammer die Bestimmung ihrer Zahl überlassen, die jedoch in den bevölkersten Gemeinden, die Zahl von Sechsen nicht übersteigen darf.

140. In den Gemeinden unter 1300 Seelen kann der Munizipalitätsweibel auch zum Kammerweibel ernannt werden.

141. In den übrigen Gemeinden aber sollen diese Verrichtungen getrennt seyn. Regeln, welche den Gemeinden eigen sind, deren Bevölkerung 300 Seelen übersteigt.

142. Die Gemeindeskammer kann sich in Commissionen oder Bureau abtheilen; deren jedoch nicht mehr als vier seyn sollen. Die Vollziehung der Erkenntnisse wird denselben übertragen.

143. Sie sind der Gemeindeskammer unterordnet, und diese ist für ihre Verhandlungen verantwortlich.

144. Der Präsident der Kammer hat die Aufsicht über diese Commissionen; er ist aber von keiner derselben Mitglied.

145. In den Gemeinden also, wo dreizehn sind, (den Präsident inbegriffen) bestehen die Commissionen aus drei Gliedern, und aus fünf in denjenigen, die ein und zwanzig Gemeindesverwalter haben.

146. Die Kammer bildet diese Commissionen selbst, auf ein Jahr lang, durch geheimes und absolutes Stimmenmehr.

147. Sie errichtet diese Commission in der nachfolgenden Ordnung.

148. Die erste Commission ist mit Einnahme der Gemeindseinkünfte beschäftigt, so wie mit den Zahlungen; sie führt die nötigen Berechnungen; sie leitet die Rechtshandel, welche der Bürgerschaft auffallen.

149. Der Seckelmeister ist nothwendiges Mitglied davon.

150. Diese Commission legt der Gemeindeskammer selbst die Rechnungen einen Monat früher ab, als sie diese der Generalversammlung der Bürgerschaft vorlegen muß.

151. Diese Rechnungen müssen entweder gedruckt, und jedem Gemeindsburger ausgehellt, oder aber wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung, in dem Sekretariat der Kammer zur Einsicht niedergelegt werden.

152. Wenn der Seckelmeister seine Rechnung der Commission ablegt, so soll er abtreten.

153 Auch soll die Rechnungskommission nicht in der Kammer sitzen, wenn ihre Rechnungen untersucht werden.

154. Die zweyte Commission beschäftigt sich mit Erbauung und Ausbesserung der Gebäude, Brücken, Dämme, Spaziergänge, Gassen, Pflaster, Brunnen, Straßen, und dergleichen, die der Gemeinde obliegen.

155 Der Bau-Inspektor ist allemal Mitglied dieser Commission.

156. Die dritte Commission hat die Verwaltung der Armgüter; sie bestimmt die aufzurichtenden Unterstützungen; sie besorgt die Waysen und unehlichen Kinder, welche die Bürgerschaft unterhalten muss.

157 Ferner die vormundshaftliche Polizey über die Gemeindburger, die Einschung und Entlassung der Vormünder oder Vögte und Curatoren, die Leitung ihrer Verhandlungen als solche, überhaupt die Rechte und Pflichten der Vogtskonstituenten, nach den bisherigen Gesetzen über diesen Gegenstand.

158. Wenn ein Majorenner als Verschwender, wahnwitzig oder blödsinnig bevogtet und verurteilt werden soll, so muss die Gemeindeskammer dem Districtsgericht die Anzeige davon machen; diesem einzig kommt es denn zu, nach hinlänglich eingezogenen Berichten die Bevogtung zu erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Cantonsgericht.

159. Die Vogtswahlen, welche auf den allfälligen Vorschlag der Kommission von der Gemeindeskammer geschehen, müssen von dem Districtsgericht genehmigt werden, welches auch das Recht hat, die Wahl eines untrüglichen Mannes zu verwerfen.

160. Auch müssen die Rechnungen der Vögte und Curatoren, nachdem sie von der Gemeindeskammer, oder der Kommission untersucht und genehmigt worden, noch von dem Districtsgericht anerkannt werden.

161. Es soll dennoch der Gemeindeskammer frey stehen, die vormundshaftlichen Angelegenheiten ganz selbst zu behandeln, oder einen beliebigen Theil davon der Commission zu überlassen; sie kann auch eine grössere Anzahl ihrer Mitglieder, als oben (in § 145) bestimmt ist, in diese Kommission ordnen.

162. Die Pflichten der Gemeindeskammer und Armentkommission, in Betreff des Vormundschafs- und Armenwesens, verwandeln sich an denjenigen Orten in eine Oberaufsicht darüber, an welchen nicht die ganze Gemeinde, sondern besondere Verbindungen in derselben ihre Armen verpflegen.

163. Der Armentdirektor ist allemal Mitglied dieser Kommission.

164. Die vierte Kommission soll die Liegenschaften und Waldungen der Gemeinde besorgen.

165 Der Forstauftseher ist nothwendiges Mitglied derselben.

166. Diese Kommission betreibt, durch einen von ihr gewählten Geschäftsträger, die Vergütung der an Gemeindewählern ausgeübten Frevel und Vergehen; solche Gegenstände werden vor das Tribunal gebracht, welches durchs Gesetz bestimmt wird, und so summarisch als möglich behandelt; einstweilen aber nach bisheriger Vorschrift und Uebung jeden Ortes.

167. Jeder Kommission ist erlaubt, einen eigenen Sekretär und Unterbeamte zu halten, wenn es die Notwendigkeit erfordert.

168. Die Ernennung und Gehaltsbestimmung dieses Sekretärs und Unterbeamten ist der Gemeindeskammer überlassen.

169. In den Gemeinden unter 1300 Seelen übt die gesammte Gemeindeskammer, die Berrichtungen der verschiedenen Kommissionen aus.

#### Entschädnisse.

170. Es können den Gemeindesverwaltern, und vorzüglich den vier besondern Amtleuten, die in ihrer Zahl begriffen sind, mässige Entschädnisse bezahlt werden, die ihrer Mühe und den Einkünften der Bürgerschaft angemessen sind.

171. Diese Entschädnisse werden folgendermassen bestimmt.

172. Die Gemeindeskammer legt der Versammlung der Bürgerschaft einen ausführlichen Entwurf vor, welche denselben Artikel für Artikel, durchs Aufstehen oder Sitzenbleiben abmehrt, und entweder annehmen, oder verwerfen muss.

173. Wenn ein Artikel verworfen wird, so muss die Kammer auf der Stelle zusammenentreten, und der Generalversammlung einen neuen, während der Sitzung noch eingeben.

174. Dieser muss wiederholt werden, bis der Artikel angenommen ist.

175. Diese Entschädnisse bleiben auf dem nämlichen Fuss, bis die Gemeindeskammer nothig finden wird, Abänderungen zu verlangen.

176. In diesem Falle muss sie dergleichen Abänderungen der Generalversammlung der Bürgerschaft vorschlagen.

Amtskleidung.  
177 Die Gemeindesverwalter haben keine besondere Amtskleidung.  
Unterschrieben - Huber, Präsident.  
Secretan, K. Koch.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Einwohner der Kantone Waldstätte, Luzern, Oberland, Bellinzona, Linth und Baden.

#### Bürger!

In den Districten Schweiz und Stanz, des Cantons Waldstätte, haben Uebelgesinnte ihre Mitbürger zur Empörung gegen die Constitution und gegen die durch dieselbe bestimmten Beamten verleitet. Das Direktorium sieht sich nun, da alle gütlichen Mittel erschöpft sind, genöthigt, strenge Maßregeln zu ergreifen, und beschließt:

1) Aller Verkehr der benachbarten Orte, mit den Districten Schweiz und Stanz, sowohl von Menschen als Vieh und Waaren, ist untersagt.

2) Alle Statthalter, Unterstatthalter, Agenten und rechtschaffene Bürger der angrenzenden Orte, und vorzüglich die der Districte von Sarnen, Altorf, Einsiedeln, Arth und Zug, alle aus den beiden Districten Schweiz und Stanz herkommenden Personen anzuhalten, und sie dem zu nächst wohnenden Statthalter zu bringen, welcher sogleich ihre Passe untersuchen, und über die Ursachen ihrer Reise ein Verhör anstellen wird. Die angehaltene Person soll sodann sogleich mit dem Verbal des Verhörs an den Regierungstatthalter des Cantons geschickt werden. Wenn der Regierungstatthalter findet, daß diese Personen keinen Anteil an der Empörung genommen haben, so können sie freigelassen, wo nicht, so sollen sie in genaue Verwahrung gebracht werden, und der Statthalter wird, wenn er es nothig findet, sogleich einen Courier an das Direktorium abschicken, um demselben von dieser Verhaftnung Nachricht zu geben.

Urau den 22ten Augustmonat 1798.

Der Präsident des vollzieh. Direktoriums,  
Laharpe.

Im Namen des Director. der Gen. Sek. Mousson.  
zu drucken, zu publizieren und zu vollziehen anbefohlen.

Der Minister der Justiz u. Polizei, Fr. B. Meyer.